



Eigentümerstrategie

Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen (SVA)

(Aktualisierung: 28.11.2023)

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Einleitung

Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen (nachfolgend SVA) ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt nach kantonalem Recht mit Sitz in St.Gallen. Die kantonale Ausgleichskasse und die IV-Stelle unterstehen Bundesrecht und sind von der kantonalen Verwaltung unabhängig.

Die SVA ist im Auftrag von Bund und Kanton für den Vollzug verschiedener sozialpolitischer Instrumente zuständig und handelt nicht gewinnorientiert.

1.2 Zweck der Eigentümerstrategie

- Die Eigentümerstrategie stellt ein Führungsinstrument der Regierung zur strategischen Steuerung und Bewirtschaftung der SVA dar. Massgebende Grundlage ist dabei das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.
- Adressaten der Eigentümerstrategie sind:
 - die Verwaltungskommission sowie die Geschäftsleitung der SVA. Die Strategie der Regierung umschreibt den Rahmen, innerhalb dessen die Verwaltungskommission und die Geschäftsleitung die Strategie zur Unternehmensführung definieren;
 - die Vertreterin oder der Vertreter des zuständigen Departementes in der Verwaltungskommission der SVA (gesetzliche Vertretung gemäss Art. 5 EG-AHV Nachtrag).
- Die Eigentümerstrategie ist öffentlich. Damit werden die strategischen Absichten des Kantons für seine Anstalt offengelegt. Mit der Veröffentlichung fördert die Regierung die Transparenz.

1.3 Geltungsdauer und Anpassungen der Eigentümerstrategie

- Die Eigentümerstrategie ist langfristig ausgerichtet und gilt grundsätzlich unbefristet.
- Die Regierung überprüft die Eigentümerstrategie einmal je Amtsdauer sowie bei Änderungen der massgebenden Grundlagen und aktualisiert diese bei Bedarf.
- Die Regierung konsultiert jeweils vor der Festlegung und der Anpassung der Eigentümerstrategie die Verwaltungskommission als strategisches Führungsorgan der SVA.



1.4 Rechtliche Grundlagen

Bundesrecht

- Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (nachfolgend ATSG; SR 830.1)
- Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (nachfolgend AHVG; SR 831.10)
- Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (nachfolgend IVG; SR 831.20)
- Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (nachfolgend ELG; SR 831.30)
- Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (nachfolgend BVG; SR 831.40)
- Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung (nachfolgend AVIG; SR 837.0)
- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (nachfolgend KVG; SR 832.10)
- Bundesgesetz über die Unfallversicherung (nachfolgend UVG; SR 832.20)
- Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (nachfolgend EOG; SR 834.1)
- Bundesgesetz über die Familienzulagen in die Landwirtschaft (nachfolgend FLG; SR 836.1)
- Bundesgesetz über die Familienzulagen (nachfolgend FamZG; SR 836.2)
- Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen (SR 641.71)

Den Ausgleichskassen und den IV-Stellen können durch den Bund und, mit Genehmigung des Bundes, durch die Kantone weitere Aufgaben übertragen werden.

Kantonales Recht

- Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (nachfolgend EG-AHV; sGS 350.1)
- Staatsverwaltungsgesetz (nachfolgend StVG; sGS 140.1)
- Kinderzulagengesetz (nachfolgend KZG; sGS 371.1)
- Ergänzungsleistungsgesetz (nachfolgend ELG; sGS 351.5)
- Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung (nachfolgend EG-KVG; sGS 331.11)
- Gesetz über die Pflegefinanzierung (nachfolgend PFG; sGS 331.2)

Vorgaben Public Corporate Governance (PCG)

- Grundsätze der Regierung zur Steuerung und Beaufsichtigung von Organisationen mit kantonaler Beteiligung vom 18. September 2012 (RRB 2012/678, Beilage, abgekürzt Grundsätze-PCG)
- Public Corporate Governance: Umsetzung, Botschaft der Regierung vom 21. Oktober 2014 (Kapitel 5.2.2, 22.14.07)
- Public Corporate Governance: Genehmigungspflicht der Einsitznahme von Mitgliedern der Regierung in oberste strategische Leitungsorgane, Botschaft der Regierung vom 28. April 2015 (Kapitel 3.1, 22.15.07)



2 Ziele des Kantons

2.1 Strategische Ziele und Grundausrichtung

- Die SVA stellt einen rechtskonformen, wirtschaftlichen und kundenorientierten Vollzug der Bundesgesetzgebung über die AHV, die IV und der weiteren ihr übertragenen Aufgaben sicher. Sie erbringt Dienstleistungen für einen Grossteil der Bevölkerung des Kantons.

- Die Geschäftsfelder der SVA im Auftrag des Bundes sind:
 - die Alters- und Hinterlassenenversicherung;
 - die Invalidenversicherung;
 - die Erwerbsersatzordnung;
 - die Mutterschaftsentschädigung;
 - die Familienzulagen in der Landwirtschaft;
 - der Beitragsbezug für die Arbeitslosenversicherung;
 - die Überprüfung des Anschlusses an eine registrierte Einrichtung der beruflichen Vorsorge;
 - die Rückerstattung der CO₂-Abgaben.

- Die Geschäftsfelder der SVA im Auftrag des Kantons sind:
 - die Ergänzungsleistungen;
 - die Familienzulagen;
 - die Pflegefinanzierung;
 - die individuelle Prämienverbilligung;
 - die Führung des Registers der säumigen Prämienzahler in der Krankenversicherung;
 - die Aufgaben im Zusammenhang mit der Übernahme von Ausständen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung;
 - die Kontrolle der Einhaltung der Versicherungspflicht in der Unfallversicherung.

- Die SVA ist für den Kanton das Kompetenzzentrum für Fragen zu den Sozialversicherungen. Sie unterstützt die Verwaltung in Fragen des Sozialversicherungsrechts und wirkt bei sozialpolitischen Vorhaben des Kantons mit. Dabei liefert die SVA Entscheidungsgrundlagen und Vorschläge für die langfristig orientierte Steuerung im Bereich der Sozialversicherungskosten.

- Die SVA stellt einen hohen Schutz der bei ihr vorhandenen Daten sicher und berücksichtigt die Datenschutzbestimmungen von Bund und Kanton.

- Die SVA nimmt Anliegen ihrer verschiedenen Kundengruppen ernst und informiert sie offen, transparent und zeitnah.

- Die SVA bringt sich aktiv in den entsprechenden Fachgremien der Sozialversicherungen auf nationaler Ebene ein und vertritt dabei auch die Interessen des Kantons St.Gallen.



2.2 Wirtschaftliche Ziele

Die SVA verfolgt im Interesse des Kantons folgende wirtschaftliche Ziele:

- Die SVA stellt eine effiziente und damit kostenbewusste Durchführung der Vollzugsaufgaben sicher. Hierfür vergleicht sie sich regelmässig anhand verfügbarer Benchmarks und strebt diesbezüglich eine führende Position an.
- Es finden zwischen den Geschäftsfeldern der SVA keine Quersubventionierungen statt.
- Die SVA stellt eine kompetente und kundenorientierte Dienstleistungserbringung auf einem hohen Qualitätsniveau sicher. Gradmesser hierfür ist die Kundenzufriedenheit. Dazu achtet sie auf eine für die Betroffenen nachvollziehbare Kommunikation.
- Die SVA bildet für ihre unternehmerische Entwicklung zweckgebundene und in der Höhe angemessene Reserven.
- Die SVA verfolgt in ihrer Anlagepolitik eine langfristige, risikobewusste und auf Sicherheit bedachte Anlagestrategie.
- Die SVA St.Gallen ist angehalten, eine langfristige Strategie im Bereich Nachhaltigkeit zu verfassen. Die Strategie soll die Bereiche Kapitalanlagen, Immobilien und Unternehmensebene beinhalten. Im Rahmen des Geschäftsberichts soll eine Berichterstattung zum Thema Nachhaltigkeit aufgenommen werden. Darin sind Aussagen zu machen zu den massgebenden Grundlagen, an denen sich die Strategie orientiert, zur Gewichtung der einzelnen Bereiche sowie zur Umsetzung.

2.3 Unternehmerische Ziele

- Die Festsetzung der unternehmerischen Ziele im Rahmen des gesetzlichen Auftrags und den Zielsetzungen der Eigentümerstrategie ist Sache der Verwaltungskommission und der Geschäftsleitung der SVA. Die Verwaltungskommission informiert das zuständige Departement schriftlich über die Unternehmensstrategie der SVA.
- Die SVA kann der Regierung über das zuständige Departement Anstösse für gesetzliche Anpassungen zum Zwecke der unternehmerischen Weiterentwicklung unterbreiten.
- Der Kanton bezieht die SVA jeweils frühzeitig zu pendenten gesetzlichen Anpassungen mit Auswirkungen auf die Unternehmensziele der SVA ein.
- Die SVA prüft aktiv Kooperationsmöglichkeiten in ihrem operativen Aufgabenbereich.
- Die SVA bezieht die Regierung über das zuständige Departement frühzeitig zu Entscheidungen über strategische Kooperationen sowie vertragliche Verpflichtungen mit erheblicher finanzieller Bedeutung ein.
- Die SVA stellt in ihren unternehmerischen Entscheidungen eine Minimierung der Haftungs- und Reputationsrisiken des Kantons sicher.



2.4 Soziale Ziele

Das Personalgesetz des Kantons gilt unter Vorbehalt von besonderen gesetzlichen Bestimmungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der SVA. Die SVA orientiert sich an den personalpolitischen Zielen des Kantons, wie Gleichstellung, Integration, Ausbildung von Lernenden, Vereinbarkeit von Beruf und Familie, um eine attraktive und sozial verantwortungsbewusste Arbeitgeberin zu sein.

3 Führung / Governance

- Zusammensetzung und Aufgaben der Verwaltungskommission der SVA sind in Art. 5 und 6 EG-AHV geregelt. Die Aufgabenerfüllung bestimmt das Geschäftsreglement.
- Das Wahlverfahren und die Anforderungsprofile sowohl für Mitglieder der Verwaltungskommission als auch für die Verwaltungskommission als Gremium richten sich nach den in den PCG-Grundsätzen (Regierungsbeschluss "Grundsätze zur Steuerung und Beaufsichtigung von Organisationen mit kantonaler Beteiligung vom 18. September 2012") enthaltenen Richtlinien.
- Die Entschädigung des Präsidiums und der Mitglieder der Verwaltungskommission der SVA richtet sich nach der Verordnung über die Höhe, Ausrichtung und Ablieferung von Vergütungen an die Mitglieder strategischer Leitungsorgane von Organisationen mit kantonaler Beteiligung (Vergütungsverordnung); (sGS 145.2).
- Die Vertretung des Kantons in der Verwaltungskommission nimmt eine Vertreterin oder ein Vertreter des zuständigen Departementes wahr.
- Die Vertretung des zuständigen Departementes in der Verwaltungskommission der SVA handelt innerhalb der Vorgaben der Eigentümerstrategie der Regierung frei. Sie informiert die zuständige Departementsleitung situativ über Entwicklungen und Entschiede von grösserer Tragweite. Das zuständige Departement kann seine Vertretung anweisen, in der Verwaltungskommission bestimmte Themen zur Diskussion zu stellen oder bestimmte Anträge einzubringen.
- Die Mitglieder der Verwaltungskommission kommunizieren grundsätzlich nicht nach aussen. Die Direktion kommuniziert in operativen Angelegenheiten, in Ausnahmefällen der Präsident der Verwaltungskommission. Zu politischen Fragen äussert sich das zuständige Departement.
- Die Mitglieder der Verwaltungskommission und der Geschäftsleitung legen gegenüber dem Gremium Interessenkonflikte, welche sich bei der Ausübung ihres Mandates ergeben, offen und treten in den Ausstand.

4 Rechenschaft und Berichterstattung

- Für die ordentliche Rechenschaftsablage und die Berichterstattung der SVA sind die Vorgaben des Bundes und des EG-AHV massgebend.
- Die SVA erstattet dem zuständigen Departement Bericht über die gemäss Vergütungsverordnung geleisteten Entschädigungen inklusive Spesen sowie gesondert vergüteter Aufträge für die Präsidentin bzw. den Präsidenten sowie die Mitglieder der Verwaltungskommission der SVA.



- Gemäss Art. 42b Abs. 2 Staatsverwaltungsgesetz (sGS 140.1; nachfolgend StvG) übt die Finanzkontrolle die Finanzaufsicht auch dort aus, wo nach Gesetz oder Statuten eine eigene Revisionsstelle beauftragt ist. Die Geschäftsleitung der SVA stellt sicher, dass die Finanzkontrolle des Kantons St.Gallen die Revisionsberichte der externen Revisionsstelle (RRB 2015/025) erhält.
- Die gesamte Verwaltungskommission der SVA trifft sich mindestens einmal je Amtszeit zu einem Gespräch mit der Vorsteherin bzw. dem Vorsteher des zuständigen Departementes. Ziel dieses Treffens ist ein gegenseitiger Gedankenaustausch sowie die Überprüfung der in der Eigentümerstrategie enthaltenen Ziele und Vorgaben.
- Die Geschäftsleitung des zuständigen Departementes trifft sich mindestens einmal jährlich einerseits mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Verwaltungskommission und andererseits mit der Geschäftsleitung der SVA regelmässig zu einer Besprechung.
- Über ausserordentliche Entwicklungen orientiert der Präsident der Verwaltungskommission oder die Geschäftsleitung der SVA das zuständige Departement zeitnah und offen.
- Jährlich findet zwischen den Fachverantwortlichen des Finanzdepartementes, des Gesundheitsdepartementes, des Departementes des Innern und der SVA ein Treffen statt. Gegenstand bildet dabei das Reporting zu den für den Kanton budgetrelevanten Kennzahlen der SVA bezüglich übertragener Aufgaben (EL, IPV, PF). In diesem Rahmen erfolgt auch die Diskussion der Eingaben für den Budgetprozess des Kantons.